

Informationen über **Masern** in Gemeinschaftseinrichtungen

Masern ist eine hoch ansteckende Viruskrankheit, die oft lebensgefährliche Komplikationen, vor allem der Lunge und des Gehirns, verursacht und auch zu bleibenden Behinderungen, z.B. Taubheit oder Erblindung sowie zum Tod bei Erkrankung als Säugling führen kann.

Beschwerden	Hohes Fieber und Hautausschlag, Komplikationen sind häufig.
Inkubationszeit *	8-14 Tage
Ansteckung	5 Tage vor bis 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlags.
Kontaktpersonen	Familienangehörige, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen, benötigen ein ärztliches Attest (wegen Impfbescheinigung etc.).
Wiedenzulassung	5 Tage nach Beginn des Hautausschlags.
Attest vom Arzt	Nicht erforderlich, das Gesundheitsamt legt die Ausschlusszeiten fest.
Meldepflicht (nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes)	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind dazu verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung jeden Erkrankungsfall in der Familie/ Wohngemeinschaft unverzüglich zu melden. Die Gemeinschaftseinrichtung wird umgehend das Gesundheitsamt informieren. Riegelungsimpfungen sind oft sinnvoll.

* Inkubationszeit: Die Zeit zwischen Ansteckung mit dem Erreger und dem Ausbruch der Erkrankung

Die Erkrankung kann durch **zweimalige** Impfung verhindert werden. Die erste Impfung erfolgt in der Regel im Alter von 11 – 14 Monaten mit einem Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln (**MMR**) sowie Windpocken (**V**).

Bis zum Ende des zweiten Lebensjahres (15 - 23 Monate) soll auch die zweite Impfung (MMRV) erfolgt sein, um den Impfschutz möglichst frühzeitig zu erreichen.

Empfohlen wird die MMR-Impfung auch **allen** nach 1970 geborenen Erwachsenen mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit. Nur ältere Erwachsene (vor 1970 geborene) können von einem Schutz durch eigene Erkrankung in Kindheit oder Jugend ausgehen.

Die Impfungen werden in der Regel gut vertragen und sind auch im Erwachsenenalter wichtig wegen der hohen Rate an Komplikationen im Erkrankungsfall.

Bei Rückfragen gibt Ihnen eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne Auskunft (Tel.-Nr: +49 228 - 77 37 64).